

Antrag auf Gewährung eines Einarbeitungszuschusses

An das Karrierecenter der Bundeswehr

Eingangsstempel BFD

Berufsförderungsdienst (BFD)

1 Arbeitgeber

Firma (Name, Bezeichnung)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner/-in

2 Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3 Arbeitsverhältnis

Beginn (Datum)

Tätigkeit (Berufsbezeichnung)

Der Arbeitsvertrag

ist beigefügt

wird umgehend nachgereicht

unbefristet

befristet bis (Datum)

Wochenarbeitszeit (Stunden)

Bruttoarbeitsentgelt

Ohne Überstundenzuschläge, Urlaubsgeld, Weihnachtsg Gratifikationen und andere

in Euro

monatlich

stündlich

4 Einarbeitung

Dauer der erforderlichen Einarbeitung insgesamt (Wochen)

Der Einarbeitungsplan für die gesamte Einarbeitungszeit

ist beigefügt

wird umgehend nachgereicht

Minderung der Leistungsfähigkeit während der Einarbeitungszeit

vom (Datum)	bis (Datum)	Leistungsminderung
-	-	%
-	-	%
-	-	%

Informationen für Arbeitgeber zum Einarbeitungszuschusses

Für frühere Soldatinnen auf Zeit beziehungsweise Soldaten auf Zeit und für frühere freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden (§ 7 Absatz 7 Soldatenversorgungsgesetz, §§ 31 Absatz 4, 32 Berufsförderungsverordnung).

Grundsätzliche Regelungen nach der Berufsförderungsverordnung:

1. Die Einarbeitung muss in einem unbefristeten oder in einem auf die Dauer von mindestens einem Jahr befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen.
2. Die Einarbeitung muss über eine betriebsübliche Einweisung hinausgehen und auf Basis eines Einarbeitungsplanes durchgeführt werden.
3. Der Antrag ist vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich oder elektronisch durch den Arbeitgeber zu stellen.
4. Der Einarbeitungszuschuss wird grundsätzlich nur für das erste Arbeitsverhältnis gewährt.
5. Die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses kommt nicht in Betracht
 - bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst
 - bei einer Beschäftigung im eigenen Betrieb des Arbeitnehmers
 - bei einer Beschäftigung im Betrieb der Ehepartnerin/des Ehepartners, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der Eltern, der Großeltern, der Geschwister oder der Kinder des Arbeitnehmers.
 - für eine Zeitarbeitsfirma, soweit sich die Einstellung auf eine Tätigkeit richtet, die auf die Weitervermittlung an Drittfirmen zielt.

Hinweise:

1. Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses werden in jedem Einzelfall festgelegt und richten sich nach dem Unterschied zwischen dem vorhandenen Leistungsvermögen, dem beruflichen Kenntnisstand sowie der Lernfähigkeit der einzuarbeitenden Person und den Anforderungen des vorgesehenen Arbeitsplatzes.
2. Dauer: bis zu **13 Wochen** (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich).
3. Höhe: zu Beginn der Einarbeitungszeit grundsätzlich nicht mehr als **50 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes**.

Bitte stellen Sie den Antrag bei dem für Ihren Unternehmenssitz zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr-Berufsförderungsdienst. Den zuständigen Berufsförderungsdienst können Sie über <http://anw.bfd.bundeswehr.de> >> Stellenbörse für Unternehmen >> zuständigen BFD ermitteln.

Datum, Unterschrift
